OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652776/7/JP

Datum:
Linz, 21. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des H M, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Februar 2023, GZ: VA-FE-1334/2022, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Als Auflage wird die Verwendung einer Brille (Code 01.01) vorgeschrieben.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. und II. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Februar 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, A1, A2, B, BE und F mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen sowie einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde auf das amtsärztliche Gutachten vom 21. Februar 2023 verwiesen, welches nach Ansicht der Behörde schlüssig und nachvollziehbar gewesen sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde ersucht der Beschwerdeführer darum, die verkehrspsychologische Untersuchung wiederholen zu dürfen, da er aufgrund eines unpassenden Sehbehelfs Schwierigkeiten gehabt habe, die am Laptopbildschirm gestellten Aufgaben zu erfüllen.

1.3. Mit Schreiben vom 17. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 3. Mai 2023 wurde dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Möglichkeit eingeräumt, eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung zu absolvieren und eine entsprechende Stellungnahme vorzulegen, wobei auf die Möglichkeit, die verkehrspsychologische Untersuchung in Form einer sogenannten „Wiener Fahrprobe“ durchzuführen, hingewiesen wurde. Die neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 14. Juni 2023 vorgelegt und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemeinsam mit dem Verwaltungsakt zur Erstellung eines neuen amtsärztlichen Gutachtens der medizinischen Amtssachverständigen Dr. H übermittelt. Die diesbezügliche Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen vom 10. Juli 2023 wurde sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde zum Parteiengehör übermittelt. Beide Parteien äußerten sich innerhalb der gesetzten Frist nicht.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass dem Beschwerdebegehren vollumfänglich zu entsprechen ist und darüber hinaus eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Aufgrund eines Vorfalles im Straßenverkehr wurde der Beschwerdeführer im Oktober 2022 aufgefordert, sich am 25. November 2022 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beschwerdeführer folgte dieser Aufforderung und legte zur amtsärztlichen Untersuchung bereits einen Befund einer Fachärztin für Neurologie vom 8. August 2022, einen Befund eines Facharztes für Augenheilkunde vom 6. Oktober 2022 sowie einen Blutbefund vom 7. September 2022 vor. Der Beschwerdeführer erhielt im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine Zuweisung zur verkehrspsychologischen Untersuchung - Leistungsuntersuchung.

Sowohl der neurologische als auch der Blutbefund zeigten keine Auffälligkeiten. Laut Führerscheinbefund des Facharztes für Augenheilkunde vom 6. Oktober 2022 sind beim Beschwerdeführer die Erfordernisse zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 aus ophthalmologischer Sicht erfüllt, das Tragen eines Sehbehelfs ist jedoch erforderlich.

Aufgrund der Zuweisung zur verkehrspsychologischen Untersuchung vom Amtsarzt legte der Beschwerdeführer bis Februar 2023 keine verkehrspsychologische Stellungnahme vor, weshalb ihm diese Vorlage mit Mandatsbescheid vom 2. Februar 2023 vorgeschrieben wurde.

Am 4. Februar 2023 absolvierte der Beschwerdeführer eine herkömmliche, computerbasierte verkehrspsychologische Untersuchung. Die Stellungnahme vom 5. Februar 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer keinesfalls ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der FS-Klassen AM, A, B, BE, F ableitbar ist. Es zeigten sich bei der Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit in allen Leistungsbereichen massive Leistungsmängel. Die Leistungsdefizite seien als derart schwerwiegend anzusehen, dass von einer ausreichenden Fähigkeit zur Kompensation selbst aufgrund der jahrzehntelangen unfallfreien Fahrpraxis nicht ausgegangen werden könne, insofern sei die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit nicht vorhanden.

In der Folge kam auch das amtsärztliche Gutachten vom 21. Februar 2023 zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, wobei auf obengenannte Befunde verwiesen wird.

Die im Beschwerdeverfahren vorgelegte verkehrspsychologische Stellungnahme vom 2. Juni 2023, wobei die verkehrspsychologische Untersuchung in Form einer Wiener Fahrprobe durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die Fahrleistung des Beschwerdeführers insgesamt als ausreichend bestätigt werden könne: „Herr M zeigte eine durchgängig stabile gute Fahrleistung, Auffälligkeiten im Verkehrsfluss waren nicht zu beobachten. Während der gesamten Fahrt konnte der Beschwerdeführer eine uneingeschränkte Aufmerksamkeits- und Konzentrationsleistung beibehalten. Hinweise auf einen aggressiven Fahrstil zeigten sich nicht. Bei der gesamten Fahrt war keine Nervosität oder Unsicherheit wahrnehmbar. Herr M kann als routinierter und umsichtiger Autofahrer beurteilt werden. Aus verkehrspsychologischer Sicht kann eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Führerscheingruppe 1 befürwortet werden."

Im Gutachten der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragten medizinischen Amtssachverständigen Dr. H vom 10. Juli 2023 wird festgehalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Zusammenschau aller vorliegenden Befunde derzeit geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken. Das Tragen eines Sehbehelfes ist erforderlich.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beauftragten medizinischen Amtssachverständigen Dr. H.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen

gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(2a) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine befristete Lenkberechtigung erhalten und zu deren Verlängerung ein ärztliches Gutachten erbringen müssen, sind hinsichtlich der zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und der Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzusetzen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in

welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Einen Antrag auf Verlängerung einer Lenkberechtigung kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) [...]"

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) [...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

Nach § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:
„Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.“

§ 17 FSG-GV lautet:
„(1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal

entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.
(2) Die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.
(3) [...]“

3.2. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme, die der Beschwerdeführer in Form der sogenannten „Wiener Fahrprobe“ absolvierte, vorzulegen. Diese verkehrspsychologische Stellungnahme vom 2. Juni 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass die Fahrleistung des Beschwerdeführers insgesamt als ausreichend bestätigt werden konnte und aus verkehrspsychologischer Sicht eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Führerscheingruppe 1 befürwortet werden kann.

Entsprechend wird im Gutachten der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragten medizinischen Amtssachverständigen Dr. H vom 10. Juli 2023 festgehalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Zusammenschau aller vorliegenden Befunde derzeit geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

3.3. Aus der Stellungnahme des Facharztes für Augenheilkunde vom 6. Oktober 2022 ergibt sich die Erforderlichkeit des Tragens eines Sehbehelfs beim Lenken eines Kraftfahrzeuges durch den Beschwerdeführer. Entsprechend lautet das Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen und wurde dies als Auflage im Spruchpunkt II dieses Erkenntnisses vorgeschrieben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar